

778  
185

# Satzung des Vereins Reit- und Fahrverein Jagstzell und Umgebung e.V.

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 29.03.1974 gegründete Verein Reit- und Fahrverein Jagstzell und Umgebung e.V. hat seinen Sitz in 73489 Jagstzell und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 121 im Amtsgericht in Ellwangen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (Landessportbund). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden an.
3. Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und in der Deutsche Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN – Bundesverband).

## § 2

### Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- Förderung des Pferdesports
  - Förderung und Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen
  - Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
  - Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes
  - Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  - Mitwirkung bei pferdesportlichen Veranstaltungen und Wettbewerbe
  - Teilnahme an Veranstaltungen seines Verbandes und örtlicher sowie überörtlicher Vereine
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5. Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 11) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere für Mitglieder des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit oder weitere ehrenamtliche Mitglieder – eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

**§ 3**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG. Die Dauer der Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages und beträgt mindestens zwölf Monate.
- 2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).
- 4. Verdiente Mitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstandes zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

**§ 4**  
**Verpflichtungen gegenüber dem Pferd**

- 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

## § 5 Beendigung Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. ✓
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. ✓

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

Amtsinhaber eines Organes haben vor ihrem Austritt Rechenschaft über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand abzulegen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mutwillige Beschädigungen am Vereinsvermögen durchführt.
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung bisher geleisteter Beiträge oder sonstiger finanzieller Zuwendungen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die Frist beträgt einen Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses (Zustellung eingeschrieben).

## § 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch weitere Verpflichtungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Betragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegebern und Umlagen durch den Gesamtvorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Bei-

tragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Vereinsmitglieder geführt und betragsmäßig veranlagt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - auf Beschluss des Gesamtvorstands bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gegen Entgelt zu nutzen.

## § 8

### Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen. ✓
5. Die Kassenführung erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen und alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Er hat eine Inventarliste des Vereinsvermögens zu führen und diese immer auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Kassierer fertigt auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zu Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. zwei von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

**§ 9  
Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Zu den Mitgliederversammlungen haben Zutritt:

- alle Mitglieder
- die durch den Vorstand geladenen Gäste

2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Jagstzell unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Verpflichtungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

**§ 10  
Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert oder

- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 11 Vorstand

### 1. Den Vorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassier/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Reitwart/in
- sowie zwei weitere Vertreter/innen

*B. R. R.*

### 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende

Der/Die 1. und der/die stellvertretende Vorsitzende- je einzeln ✓ vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB. Sie sind zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

### 3. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. § 11 Absatz 2) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als EUR 2.000 verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, sowie Miet- und Pachtverträge müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. ✓

### 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ✓ Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich. Werden für Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand mehrere Personen vorgeschlagen, so muss eine geheime Wahl stattfinden.

#### 4.1. Bei gerader Jahreszahl werden für 2 weitere Jahre gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Kassierer/in
- der/die weiterer Vertreter/in

#### 4.2 Bei ungerader Jahreszahl werden für 2 weitere Jahre gewählt:

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Reitwart/in
- der/die weiterer Vertreter/in

Sämtliche Ämter im Vorstand sind Ehrenämter, doch können für die im Vereinsinteresse vorzunehmenden Reisen sowie Unkosten auf Antrag vom Vorstand finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Im Übrigen darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 5. Bei einem vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

- 6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

- 7. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung des Vereinsvorstandes geordnet, sofern nicht nach § 8 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zur Beschlussfassung genügt die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes. Für alle Beschlüsse gilt einfach Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

**§ 12  
Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

**§ 13  
Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

**§ 14  
Datenschutz**

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2. Als Mitglied der in § 1 Absatz 3 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

**§ 15  
Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Abstimmung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder entscheidend - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Verein ist aufgelöst, wenn weniger als vier Personen diesem angehören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Gemeindeverwaltung Jagstzell übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer gemeinnütziger Verein mit den gleichen Bestrebun-

gen und Zielen gegründet wird, um es dann unmittelbar und ausschließlich dem neu zu gründenden Verein zu übertragen. Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zu zuführen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung